OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303532/15/Bm/Rd

Datum:
Linz, 6. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des X__, vertreten durch A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12. Mai 2023, GZ: BHFR/922060020790/22, wegen Übertretung nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt jeglicher Verfahrenskostenbeitrag.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12. Mai 2023, GZ: BHFR/922060020790/22, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 2.900 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999 idF BGBl. I Nr. 72/2016, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 01.03.2022 – 14.07.2022
Ort: B__, C-Weg; Baustelle der Kläranlage und Reinigungshalle, D__, E__

Sie haben als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Gewerbeinhaber (Gewerbe ‚Sicherheitsfachkraft' im Standort B__, C-Weg) und Baustellenkoordinator für die Baustelle ‚Kläranlage und F__, E__', wie anlässlich einer Unfallerhebung von einem Organ des Arbeitsinspektorates NÖ Wald- und Mostviertel festgestellt wurde und wie aus der Anzeige des Arbeitsinspektorates NÖ Wald- und Mostviertel vom 5.12.2022, GZ 041-99/1-08/22, hervorgeht, von Ihrem Gewerbestandort in B__, C-Weg, aus, im Zeitraum 1.3.2022 bis zumindest 14.7.2022 nicht veranlasst, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, welcher am 23.4.2021 erstellt wurde, aufgrund der eingetretenen Änderung durch die Bestellung am 1.3.2022 und in Folge durch die Errichtung einer CIP-Reinigungsanlage (Beginn der Schweißarbeiten an der Tankanlage spätestens am 30.5.2022) unverzüglich angepasst wird, obwohl der Baustellenkoordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen hat.
Trotz erfolgter Begehung Ihrerseits als Baustellenkoordinator am 11.7.2022 kam es am 14.7.2022 zu einem tödlichen Arbeitsunfall."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe beantragt.
Begründend wurde hierzu ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am 9. Februar 2021 die Planunterlagen des geplanten Bauvorhabens „Kläranlage und F__, E__" für eine Anbotslegung von der Y__ übermittelt erhalten habe und sei auf der Planbeilage die zu errichtende CIP-Anlage bereits eingezeichnet gewesen. Am 23. April 2021 habe der Beschwerdeführer aufgrund dieser Planunterlagen den SiGe-Plan erstellt. Für die Errichtung der CIP-Anlage (einschließlich sämtlicher Neben- und Zusatzarbeiten an oder in den Behältern inkl. der Anlieferung der Behälter) seien keine Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen zu treffen gewesen, zumal diese Arbeiten ausschließlich durch ein auf die Technologie für die

Nahrungsmittelindustrie spezialisiertes Unternehmen erfolgen sollten. Die Errichtung der CIP-Anlage sei - sowohl planmäßig als auch letztlich faktisch - zeitlich und örtlich losgelöst von den restlichen Arbeiten an der Baustelle erfolgt. Die Errichtung der CIP-Anlage sei demnach ohne Beeinflussung anderer Arbeiten erfolgt und seien weder gleichzeitige noch folgende Arbeiten beeinflusst worden. Es habe in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber durch die Errichtung der CIP-Anlage keinerlei Berührungspunkte gegeben und seien keine gegenseitigen Beeinträchtigungen vorgelegen. Der Schutz der Arbeitnehmer habe daher auch keine weitere Koordination der Schutzmaßnahmen erfordert und seien keine gemeinsamen Einrichtungen und Schutzmaßnahmen erforderlich gewesen.
Am 1. März 2022 sei die H__ durch die I__ mit der Errichtung einer Tanksammelwagenreinigung mit drei Reinigungsspuren und sechs Reinigungsplätzen (CIP-Reinigungsanlage) beauftragt worden. Der Beschwerdeführer sei von dieser Beauftragung nicht informiert worden und habe er weder Kenntnis von der Beauftragung der H__ noch von der Beauftragung des selbständig erwerbstätigen J__ (K__) durch die H__ gehabt. Die H__ sei auch nicht in der am 15. Juli 2022 übermittelten Beteiligtenliste enthalten gewesen. An der konkreten Anlage hätten ausschließlich Mitarbeiter der H__ sowie J__ gearbeitet und seien die Arbeiten örtlich und zeitlich von den restlichen Bauarbeiten des Bauvorhabens „Neubau Kläranlage und Reinigungshalle“ getrennt gewesen. Das gegenständliche Areal selbst weise eine Größe von rund 3 ha auf und betrage der Abstand der Arbeiten an der CIP-Reinigungsanlage zur allgemeinen Baustellenzufahrt ca. 50 m. Auch seien die in dem Baubesprechungsprotokoll erwähnten Elektriker nicht durch die CIP-Anlage beeinflusst worden; sie seien durch die Errichtung der CIP-Anlage nicht betroffen oder gar gefährdet gewesen.
Die Erstellung, Unterweisung und Kontrolle der Einhaltung sicherheitstechnischer Unterlagen und Vorkehrungen betreffend die konkrete Anlage würden ausschließlich in den Verantwortungsbereich der H__ und nicht in den Verantwortungsbereich des Bauherrn oder des Koordinators fallen. Die Unterlagen und Vorkehrungen betreffend die Anlage seien daher auch tatsächlich von der H__ entsprechend den Vorschriften des ASchG erstellt worden. Von der belangten Behörde sowie vom Arbeitsinspektorat sei das BauKG unrichtig ausgelegt und der Sachverhalt unrichtig wiedergegeben worden.
Es seien im Zusammenhang mit der Anlage nach den organisatorischen keine anderen koordinativen Maßnahmen bzw. keine kollektiven Schutzmaßnahmen erforderlich gewesen, da für die Errichtung der Anlage (einschließlich sämtlicher Zusatz- und Nebenarbeiten) ausschließlich die H__ und der von ihr beauftragte Subunternehmer zuständig gewesen seien. Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern seien nicht gefährdet gewesen und sei auch kein Arbeitnehmer (als durch das BauKG geschützte Rechtsgut) tödlich verunglückt.

Das dem Straferkenntnis zugrundeliegende BauKG solle die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleisten und sei in § 1 Abs. 1 BauKG ausdrücklich die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen normiertes Ziel (Schutzgut). Auf einer Baustelle tätige Selbständige würden nicht in den Schutzbereich des BauKG fallen.
Gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 leg.cit. habe der Baustellenkoordinator die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen Arbeitgebern zu organisieren und dabei auch auf der Baustelle tätige Selbständige einzubeziehen. Nach dem eindeutigen Regelungszweck des BauKG habe der Baukoordinator demnach die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen Arbeitgebern (und nicht für die Arbeitgeber) zu organisieren.
Gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 leg.cit. habe der Baustellenkoordinator den SiGe-Plan und die Unterlage unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen.
Eine Anpassung des SiGe-Plans habe gemäß § 7 Abs. 5 bei Fortschrift der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen dann (unverzüglich) zu erfolgen, wenn dies zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich sei. Schutz- und Gesetzeszweck des BauKG sei demnach ausschließlich die Sicherstellung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern. Da kein Arbeitnehmer gefährdet (oder gar verletzt) worden sei, sei auch keine Strafbestimmung des BauKG verwirklicht worden.
Das BauKG gehe vom Prinzip aus, dass Koordination (lediglich) dort geboten sei, wo sich Arbeitnehmer unterschiedlicher Arbeitgeber gegenseitig gefährden bzw. die gleichartige Gefährdung durch eine kollektive Maßnahme für die Arbeitnehmer sämtlicher Arbeitgeber beseitigt werden könne (also bei gleichzeitigem Tätigwerden der Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber oder bei nachfolgenden Arbeiten, die einander beeinflussen), aber nicht dort, wo kein Koordinationsbedarf für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bestehe, z.B. weil die Arbeiten nacheinander ohne Beeinflussung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erfolgen.
Bei der Errichtung der CIP-Reinigungsanlage (einschließlich sämtlicher diesbezüglicher Nebenarbeiten) seien ausschließlich Mitarbeiter der H__ bzw. J__ als selbständig erwerbstätige Person tätig gewesen. Die Errichtung der Anlage sei ein in sich abgeschlossener Prozess gewesen und seien weder gleichzeitig Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig gewesen noch habe die Errichtung der Anlage auch nur irgendwie nachfolgende Arbeiten beeinflusst. Es hätten keine gegenseitigen Beeinträchtigungen oder Beeinflussungen stattgefunden und sei eine strikte räumliche und zeitliche Trennung der Arbeiten vorgelegen. Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber seien nicht beeinträchtigt worden und habe kein Erfordernis kollektiver Schutzmaßnahmen und kein Koordinationsbedarf der Schutzmaßnahmen für

Sicherheit und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern bestanden, weshalb auch keine Änderung des SiGe-Plans erforderlich gewesen sei.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauKG gelte das BauKG unbeschadet der im ASchG geregelten Verpflichtungen der Arbeitgeber, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu sorgen. Nach den Bestimmungen des ASchG sei für die Erstellung der sicherheitstechnischen Unterlagen sowie für die entsprechenden Unterweisungen und Überwachungen aller unternehmensinternen Gefahren und der daraus abgeleiteten Maßnahmen der Arbeitgeber (konkret: H__) zuständig. Dies gelte auch für einen vom Arbeitgeber beauftragten Gewerbetreibenden (konkret: J__). Das Vorliegen der sicherheitstechnischen Unterlagen und Vorkehrungen betreffend die CIP-Reinigungsanlage liege entsprechend den Vorschriften des ASchG somit ausschließlich in der Sphäre der H__. Keinesfalls liege der Gesetzeszweck des BauKG darin, unternehmensinterne Belange einem externen Dritten - den nach den gesetzlichen Bestimmungen geringere Ausbildungsvorschriften in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz treffen würden - zu übertragen bzw. auszulagern.

Gemäß Art. 13 der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie sei jeder Arbeitnehmer verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten für seine eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die von seinen Handlungen und Unterlassungen bei der Arbeit betroffen seien.
Beispielsweise liege keine gegenseitige Beeinträchtigung vor, wenn in einer Wohnung an einem Tag der Elektriker die Leitungen verlege und in den nächsten Tagen der Maler mit Anstricharbeiten beginne oder wenn ein Badezimmer erst vom Installateur eingerichtet werde, dann der Elektriker komme und erst danach der Fliesenleger etc. In diesen Fällen erfordere der Schutz der Arbeitnehmer daher auch keine Koordination der Schutzmaßnahmen. Anders sei die Situation aber z.B. bei einer Dachumdeckung zu beurteilen, bei der nacheinander Zimmerer, Dachdecker und L__ am Dach tätig würden. Der Schutz der Arbeitnehmer bedürfe sehr wohl der Koordination, weil gemeinsame Einrichtungen und Schutzmaßnahmen erforderlich seien, wie ein gemeinsames Dachfanggerüst, gemeinsame Zugänge uvm. Derartiges sei jedoch gegenständlich gerade nicht der Fall gewesen: Es seien im Zusammenhang mit der Errichtung der CIP-Anlage weder gleichzeitig Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig gewesen noch habe die Errichtung der CIP-Anlage auch nur irgendwie nachfolgende Arbeiten beeinflusst. Es hätten keine gegenseitigen Beeinträchtigungen oder Beeinflussungen stattgefunden und sei eine strikte räumliche und zeitliche Trennung der Arbeiten vorgelegen.
Eine selbständig tätige Person habe die in Art. 13 der Rahmenrichtlinie erwähnte Unterweisung im Rahmen der Befähigungsprüfung, bei der Kenntnisse der einschlägigen arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen seien, zu erwerben. Als selbständig beauftragter Gewerbetreibender hätte J__ somit über die notwendigen Kenntnisse selbst verfügen müssen.

Durch die Bestellung der CIP-Reinigungsanlage am 1. März 2022 und die Errichtung einer CIP-Reinigungsanlage sei keine Änderung eingetreten, die eine Adaptierung des SiGe-Plans erforderlich gemacht hätte. Im konkreten Fall liege aufgrund der bereits eingezeichneten CIP-Anlage durch die Bestellung oder Errichtung der Anlage keine Änderung vor, die eine Adaptierung des SiGe-Plans erforderlich gemacht hätte.

Zum Verschulden des Beschwerdeführers wurde ausgeführt, dass dieser bereits in seiner Rechtfertigung vom 17. Jänner 2023 mitgeteilt habe, dass er weder von der Beauftragung der H__ noch von der Beauftragung des selbständig erwerbstätigen J__ durch die H__ verständigt worden sei. Es sei daher vom Beschwerdeführer die Einvernahme der Zeugen Ing. M__ (I__) und Ing. N__ (ÖBA) beantragt worden. Die belangte Behörde habe die beantragte Einvernahme der Zeugen jedoch unterlassen. Die H__ sei auch nicht in der Beteiligtenliste, welche dem Beschwerdeführer am 15. Juli 2022 übermittelt worden sei, erfasst gewesen. Der Beschwerdeführer habe keine Kenntnis von der erfolgten Beauftragung gehabt und sei ihm mangelnde Kenntnis keinesfalls vorwerfbar und treffe den Beschwerdeführer auch kein wie auch immer geartetes Verschulden. Sowohl die belangte Behörde als auch das Arbeitsinspektorat habe es unterlassen, die der Entlastung des Beschwerdeführers dienlichen Umstände in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie die belastenden. Das gesamte Ermittlungsverfahren sei offenbar einseitig zu Lasten des Beschwerdeführers geführt worden.

Nach Zitierung des § 9 Abs. 1 ArbIG wurde vorgebracht, dass das Arbeitsinspektorat den Beschwerdeführer nicht schriftlich aufgefordert habe, einen gesetzmäßigen Zustand herzustellen, sondern umgehend die Einleitung des Strafverfahrens beantragt habe. Begründend wurde hierzu vom Arbeitsinspektorat ausgeführt, dass es sich um eine schwerwiegende Übertretung handle, weil das geschützte Rechtsgut, nämlich die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern, im höchsten Ausmaß verletzt worden sei, weil die Tat einen Arbeitsunfall nach sich gezogen hätte, bei dem sich ein Arbeitnehmer tödlich verletzt habe.
Vom Beschwerdeführer habe geklärt werden können, dass es sich bei dem Verunglückten um keinen Arbeitnehmer, sondern um einen selbständig Erwerbstätigen gehandelt habe, sodass das durch das BauKG geschützte Rechtsgut gerade nicht verletzt worden sei.

Zur Strafbemessung wurde angeführt, dass, sollte das Verwaltungsgericht von einer Einstellung des Verfahrens bzw. vom Ausspruch einer Ermahnung absehen, strafmildernd die Unbescholtenheit sowie der bisher ordentliche Lebenswandel des Beschwerdeführers zu berücksichtigen seien.
Geschütztes Rechtsgut des BauKG seien die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen und nicht das „Menschenleben“, wie in der Strafanzeige unrichtig angeführt worden sei. Es sei kein Arbeitnehmer tödlich verunfallt oder gefährdet worden. Mangels Schutzzweck des BauKG für auf einer Baustelle tätige

Selbständige sei kein Koordinierungsbedarf vorgelegen, den der Beschwerdeführer überhaupt verletzten hätte können und hätte eine Adaptierung des SiGe-Plans den konkreten Vorfall weder verhindern noch dem vorbeugen können. Es sei mildernd zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer weder von der Beauftragung der H__ noch von der Beauftragung des J__ verständigt worden sei. Auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der zeitlichen Abfolge auf der Baustelle sei selbst für einen fachkundigen Unternehmer die behauptete Pflicht zur Adaptierung des SiGe-Plans nicht erkennbar gewesen.
Die Staatsanwaltschaft St. Pölten habe mangels Anfangsverdachts von einem Ermittlungsverfahren abgesehen; dieser Umstand sei ebenfalls mildernd zu berücksichtigen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel wurde am Verfahren beteiligt und äußerste sich in einer umfangreichen Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 zum Beschwerdevorbringen unter gleichzeitigem Anschluss eines Konvolutes.
Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer in Wahrung des Rechtes auf Parteiengehör zur Kenntnis gebracht.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2024. An dieser haben der Beschwerdeführer und seine anwaltliche Vertreterin teilgenommen; das Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel wurde durch Ing. P__, BA, MA, vertreten. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurden die Zeugen Q__, Ing. M__ sowie Ing. N__ geladen und einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Beschwerdeführer verfügt über die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Sicherheitsfachkraft“ im Standort B__, C-Weg. Von der Bauplanung und Projektmanagement GmbH wurde der Beschwerdeführer für das Bauvorhaben „Kläranlage und F__, E__“ als Planungskoordinator und auch als Baustellenkoordinator nach dem BauKG bestellt. In der Eigenschaft als Planungskoordinator wurde vom Beschwerdeführer der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) unter Zugrundelegung der von der Bauherrin vorgelegten Planunterlagen erstellt. Teil des Bauvorhabens „Kläranlage und Reinigungshalle“ war eine Tanksammelwagenreinigung mit drei Reinigungsspuren und sechs Reinigungsplätzen (in der Folge kurz: CIP-Reinigungsanlage). Diese Reinigungsanlage besteht aus der eigentlichen CIP-Steuerungsanlage und drei Tanks, zwei mit einer Größe von ca. 2 x 10 m und einer mit einer Höhe von 20 m; der

zuletzt genannte Tank ist als Dreistocktank ausgeführt, d.h. im Tank befinden sich drei kleinere Tanks übereinander. Die CIP-Steuerungsanlage befindet sich in der hinter den Tanks errichteten Halle im Keller und ist diese Anlage mit den Tanks mittels Rohrleitungen verbunden. Anlagentechnisch wurde die Errichtung der CIP-Reinigungsanlage von der H__ vorgenommen. Von dieser wurden die Rohrleitungen und in den Rohrleitungen die Sonden und Pumpen verlegt. Die Steuerungstechnik für die Anlage wurde von der Firma S__ installiert. An den Tanks sind ebenfalls Sonden vorhanden, die elektrisch angeschlossen werden mussten. Um die Sonden anzuschließen, muss der Elektriker innenliegend in die Bereiche zwischen den einzelnen Tanks. Für die Elektroinstallationstechnik und die Errichtung des Stromkastens in der Halle war die Firma T__ zuständig.

Für die Erstellung des SiGe-Plans, der mit 23. April 2021 datiert ist, wurden dem Beschwerdeführer sämtliche Planunterlagen des Bauvorhabens „Kläranlage und F__“ von der Bauherrin zur Verfügung gestellt. Aus den Planunterlagen war auch die Errichtung der CIP-Reinigungsanlage ersichtlich. Bei Erstellung des SiGe-Plans war dem Beschwerdeführer nicht bekannt, wann die Beauftragung der Errichtung der CIP-Reinigungsanlage erfolgt und welches Unternehmen damit konkret beauftragt wird. Bei der Baubesprechung am 9. Mai 2022 wurde dem Beschwerdeführer bekannt, dass für diese CIP-Reinigungsanlage der Montage-beginn der 16. Mai 2022 ist und die Firma H__ beauftragt wird. Bekannt wurden auch der Beginn und das Ende der Elektroarbeiten zu diesem Zeitpunkt. Im SiGe-Plan wurde auf die CIP-Reinigungsanlage nicht konkret Bezug genommen, sondern wurden lediglich allgemeine Vorkehrungen für die einzelnen Baubereiche festgehalten. So wurde unter Punkt B. „Angaben über die Baustelle und deren Umfeld“, Seite 7, angeführt, dass, da die Lager- und Abstellflächen für die Baustelle eingeschränkt sind, ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen ist und weiters, dass die Baubereiche ausreichend zu kennzeichnen und abzusichern sind sowie dass die Gefahrenbereiche entsprechend abzusichern sind. Unter Punkt D. „Bauablaufplan - festgelegte Schutz- und Koordinationsmaßnahmen“, Seite 13 des SiGe-Plans, wurde festgehalten, dass vorgesehen ist, dass die Arbeiten - zwecks Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen - zeitlich/örtlich getrennt werden. Welche konkreten Maßnahmen bei der Errichtung der CIP-Reinigungsanlage hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes vorgesehen sind, geht aus dem SiGe-Plan nicht hervor, weder für die CIP-Steuerungsanlage im Keller der errichteten Halle noch hinsichtlich der Aufstellung der vor der Halle befindlichen Tanks. Baustellenbereiche, die besonders gefahrengeneigt sind, sind im SiGe-Plan nicht angeführt, ebenso wenig konkrete Maßnahmen der Koordination von Sicherungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Arbeitgebern. Ebenso wenig finden sich im SiGe-Plan Angaben zu Aufstellungsarbeiten der Reinigungsanlage, zu Sicherungsmaßnahmen, wie Absperrung, und zu Berge- und Rettungs-maßnahmen. Nach Bekanntwerden der Beauftragung der Firma H__ erfolgte durch den Baustellenkoordinator betreffend Reinigungsanlage keine Änderung bzw. Anpassung des SiGe-Plans.

Die H__ beauftragte für Montagearbeiten als Subunternehmer J__. Am 14. Juli 2022 führte die H__ an der Tankanlage Schweißarbeiten im Bereich der Rohrleitungen an der Außenseite des Tanks in ca. 1 m Höhe durch. J__ kletterte für Hilfsarbeiten durch die vorgesehene Zugangsöffnung auf ca. 7 m Höhe in den Tank. Dabei stürzte er von der Strickleiter und fiel aus einer Höhe von ca. 5 m auf den Boden des Innentanks, wodurch er sich tödliche Verletzungen zuzog. Der Auftrag an den Subunternehmer bezog sich nicht auf Arbeiten im Inneren des Tanks, sondern auf Arbeiten im Keller der Halle beim Ventilknoten. Eine unmittelbare Bergung des Verunfallten war nicht möglich, die Bergung erfolgte durch die Feuerwehr mittels Kranwagen. Im SiGe-Plan sind keine Rettungs- und Bergemaßnahmen betreffend Tank enthalten.
Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat mangels Anfangsverdachts von einem Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer abgesehen (GZ: 60 BAZ 157/22a).

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.
Die Feststellungen zum Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers als Planungskoordinator und Baustellenkoordinator ergeben sich aus dem Akt der Behörde und sind unbestritten.
Dass die Errichtung der CIP-Reinigungsanlage bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des SiGe-Plans bekannt war, ergibt sich aus den im Akt einliegenden Planunterlagen und wurde dies auch vom Beschwerdeführer bestätigt. Die Feststellung, dass der SiGe-Plan im Hinblick auf die CIP-Reinigungsanlage - weder die Steuerungseinheit im Keller der errichteten Halle noch die drei Tanks betreffend - keine konkreten Schutzmaßnahmen enthält, ergibt sich ebenfalls aus der Einsicht in den vorgelegten SiGe-Plan und den Aussagen des Arbeitsinspektors (siehe Verhandlungsprotokoll über die Verhandlung am 11. April 2024, Seite 4). Dass keine konkreten Maßnahmen angeführt sind, wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Die Feststellung, dass sich im Keller der Halle die U-Strasse befindet und diese durch Rohrleitungen mit den Tanks verbunden ist, gründet sich auf die Aussagen des Zeugen Q__, der Technischer Projektleiter der H__ ist. Diese Aussage stimmt auch mit den diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers überein. Vom Zeugen Q__ (Technischer Projektleiter der H__) wurden detailliert und nachvollziehbar die Ausgestaltung der CIP-Reinigungsanlage und die erforderlichen Arbeiten der verschiedenen Unternehmen an dieser geschildert. Diese Schilderung stimmt mit den diesbezüglich getroffenen Aussagen des Zeugen M__ (Bauherrin-Vertreter) überein.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG soll dieses Bundesgesetz Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen

durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleisten.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauKG hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojektes berücksichtigt werden, insbesondere bei der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung hat der Planungskoordinator

1. die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojektes zu koordinieren,
2. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 7 auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen,
3. darauf zu achten, dass der Bauherr oder der Projektleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan berücksichtigt,
4. eine Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 zusammenzustellen,
5. darauf zu achten, dass der Bauherr oder der Projektleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, die Unterlage gemäß § 8 berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 des BauKG hat der Baustellenkoordinator

1. die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern zu organisieren und dabei auch auf der Baustelle tätige Selbständige einzubeziehen,
2. für die gegenseitige Information der Arbeitgeber und der auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu sorgen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlagen unter Berücksichtigung des Fortschrittes der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.

Gemäß § 7 Abs. 1 BauKG hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird für Baustellen, für die eine Vorankündigung gemäß § 6 erforderlich ist und für Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind.

Nach Abs. 2 sind Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind, insbesondere:

1. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes, des Verschüttetwerdens oder des Versinkens besteht, wenn diese Gefahr durch die Art der Tätigkeit, die angewandten Arbeitsverfahren oder die Umgebungsbedingungen auf der Baustelle erhöht wird, wie Arbeiten im Verkehrsbereich oder in der Nähe von Gasleitungen,
2. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, die entweder eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen oder für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, vorgeschrieben sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen gemäß dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, erfordern,
4. Arbeiten in der Nähe von V__,
5. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in W__,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird,
10. die Errichtung oder der Abbau von schweren Fertigbauelementen.

Nach Abs. 3 muss der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan beinhalten:

1. die zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen für die jeweilige Baustelle erforderlichen Angaben über das Baugelände und das Umfeld der Bauarbeiten, insbesondere auch über mögliche Gefahren im Bereich des Baugrundes;
2. eine Auflistung aller für die Baustelle in Aussicht genommenen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 3 zweiter Satz (wie z.B. Erdarbeiten, Abbrucharbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinn, Malerarbeiten) unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Ablaufs;
3. die entsprechend dem zeitlichen Ablauf dieser Arbeiten und dem Baufortschritt jeweils festgelegten Schutzmaßnahmen sowie baustellenspezifische Regelungen unter Hinweis auf die jeweils anzuwendenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen;
4. die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Einrichtungen zur Beseitigung bzw. Minimierung der gegenseitigen Gefährdungen, die durch das Miteinander- oder Nacheinanderarbeiten entstehen oder entstehen können;
5. die Schutzeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, die für gemeinsame Nutzung auf der Baustelle geplant sind bzw. zur Verfügung gestellt werden;
6. Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind;
7. die Festlegung, wer für die Durchführung der in Z 3 bis 6 genannten Maßnahmen auf der Baustelle jeweils zuständig ist.

Nach Abs. 4 ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

Nach Abs. 5 ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen unverzüglich anzupassen, falls dies zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist. Vor der Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans sind nach Möglichkeit die Sicherheitsvertrauenspersonen der betroffenen Arbeitgeber anzuhören. Wenn Änderungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans aufgrund von Entscheidungen oder Anordnungen des Bauherrn oder Projektleiters erfolgen, so ist dies im Plan festzuhalten.

Gemäß Abs. 6 ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase zu berücksichtigen.

Nach § 10 Abs. 1 BauKG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 145 Euro bis 7.260 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 Euro bis 14.530 Euro zu bestrafen ist, wer

1. als Bauherr die Verpflichtungen nach § 3, § 4 Abs. 1, § 6, § 7 oder § 8 dieses Bundesgesetzes verletzt,
2. als Projektleiter im Fall einer Übertragung nach § 9 Abs. 1 die Verpflichtungen gemäß § 3, § 4 Abs. 1, § 6, § 7 oder § 8 dieses Bundesgesetzes verletzt,
3. als Planungskoordinator seine Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 verletzt,
4. als Baustellenkoordinator die Verpflichtungen nach § 5 verletzt,
5. als Bauherr im Fall des § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Koordinator die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 und § 5 erfüllt,
6. als Projektleiter im Fall des § 9 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass der Koordinator die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 und § 5 erfüllt.

5.2. Aus § 1 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 BauKG geht hervor, dass es Ziel des Gesetzes ist, auf Baustellen die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern verschiedener Arbeitgeber, die gleichzeitig oder aufeinanderfolgend tätig sind, zu gewährleisten. Dies hat durch Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten zu erfolgen. Aus der expliziten Bezugnahme auf Koordination ist zu folgern, dass das BauKG auf Arbeiten abstellt, die eine Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit der Arbeitnehmer durch gegenseitige Beeinflussung befürchten lassen. Um diese Koordinierung zu gewährleisten, sieht das BauKG die Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheit vor und benennt auch die einzelnen Aufgaben dieser Koordinatoren. So wird zwischen Planungskoordinator und Baustellenkoordinator unterschieden und die jeweiligen Aufgaben in § 4 bzw. § 5 festgelegt. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen dem Planungskoordinator und dem Baustellenkoordinator werden zeitlich und inhaltlich klar abgegrenzt. Demnach hat der Planungskoordinator u.a. nach § 4 Abs. 2 Z 2 den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 7 auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen

und der Baustellenkoordinator nach § 5 Abs. 2 Z 1 darauf zu achten, dass die Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden, und nach Abs. 3 Z 3 den SiGe-Plan und die Unterlage unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen. Eine der wichtigsten Maßnahmen für den ArbeitnehmerInnenschutz ist die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans. Der SiGe-Plan stellt die Grundlage für eine Verbesserung des Unfall- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen dar. Diese wesentliche Aufgabe kommt dem Planungskoordinator zu. Der Planungskoordinator hat den SiGe-Plan nicht nur auszuarbeiten, sondern es besteht seine Aufgabe auch darin, festzustellen, dass der SiGe-Plan in der Praxis auch angewandt wird und die Einhaltung des SiGe-Plans vertraglich mit den ausführenden Bauunternehmungen vereinbart wird. Demgemäß hat der SiGe-Plan alle mit der Abwicklung des Bauprojektes verbundenen möglichen Gefahrenquellen zu enthalten. Im SiGe-Plan ist festzuhalten, welche Arbeiten durchgeführt werden und welche Schutzmaßnahmen im Einzelnen entsprechend dem zeitlichen Ablauf und dem Baufortschritt unter Hinweis auf die jeweils anzuwendenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu treffen sind (vgl. § 7 Abs. 2 Z 3 BauKG).
Aus den genannten Bestimmungen des BauKG ergibt sich, dass die Aufgaben des Planungskoordinators und des Baustellenkoordinators klar voneinander abgegrenzt sind. Daraus und aus den die Koordinatoren treffenden unterschiedlichen Sanktionsnormen ist wiederum zu schließen, dass die Aufgaben, die vom Planungskoordinator nicht erfüllt werden, auch nicht vom Baustellenkoordinator zu übernehmen sind, und zwar auch dann nicht, wenn beide Aufgabenbereiche von derselben Person übernommen wurden (siehe VwGH-Erkenntnis vom 23. Mai 2014, Ro 2014/02/0057). Bei einem Verstoß gegen die den Planungskoordinator treffenden Verpflichtungen unterliegt dieser anderen Sanktionsnormen als der Baustellenkoordinator.

Gegenständlich wurde vom Arbeitsinspektor in der mündlichen Verhandlung mehrmals angegeben, dass der SiGe-Plan von vornherein keinerlei Schutzmaßnahmen betreffend die Errichtung der Reinigungsanlage aufzeigt, dies aber erforderlich gewesen sei. (Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf, dass vom Vertreter des Arbeitsinspektorates zwar dargelegt wurde, welche Schutzmaßnahmen der SiGe-Plan hätte enthalten sollen, nicht aber aufgrund welcher anzuwendenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen und worin die gegenseitige Beeinflussung gelegen sei.)
Ausgehend von den Aussagen des Vertreters des Arbeitsinspektorates war schon der SiGe-Plan mangelhaft, für dessen Ausarbeitung der Planungskoordinator, nicht aber der Baustellenkoordinator verantwortlich ist. Wie oben ausgeführt, können die Aufgaben des Planungskoordinators nicht auf den Baustellenkoordinator überwälzt werden, indem er verpflichtet wird, etwaige fehlende Maßnahmen zu ergänzen. § 5 Abs. 3 Z 3 BauKG enthält für den Baustellenkoordinator keine Verpflichtung zur Ausarbeitung des SiGe-Plans, sondern lediglich zur Anpassung und auch nur dann, wenn es im Hinblick auf Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu

relevanten Änderungen kommt. Dass es zu solchen auf den Arbeitnehmerschutz bezogenen Änderungen gekommen ist, ist im Verfahren nicht hervorgekommen, geht doch - wie oben bereits ausgeführt - auch das Arbeitsinspektorat davon aus, dass bereits der ursprüngliche SiGe-Plan Maßnahmen enthalten hätte müssen.
Gegenständlich bedeutet dies, dass, bei Annahme, dass die vom Vertreter des Arbeitsinspektorates angegebenen Maßnahmen tatsächlich bereits im SiGe-Plan Eingang finden hätten müssen, einen Verstoß dagegen der Planungskoordinator zu verantworten hat und diesbezüglich die Strafbestimmung des § 10 Abs. 1 Z 3 zur Anwendung kommt. Der Beschwerdeführer war vorliegend zwar auch Planungskoordinator, allerdings lautet der Vorwurf im Straferkenntnis nicht auf Erstellung eines mangelhaften SiGe-Plans. Ein Austausch des Tatvorwurfes ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die konkrete Beurteilung des Beschwerdeführers ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier